



Stellungnahme zum Delisting

In Kürze soll das Börsegesetz im Zuge der MiFID II geändert werden und auch eine Delisting-Regelung für den Amtlichen Handel eingeführt werden.

Als Ziel wird zwar **Verbesserung des Anlegerschutzes und die Steigerung der Attraktivität des österreichischen Börsenhandels** angeführt, doch diese werden mit den einigen der vorliegenden Bestimmungen **eindeutig verfehlt bzw. ins Gegenteil verkehrt**.

Kritikpunkte:

- Es genügt bereits eine Kapitalmehrheit von 50% plus 1 Aktie, um ein Delisting einzuleiten. Für den Streubesitz ist die **Handelbarkeit wertbestimmend**. Da die Mehrzahl der österreichischen Gesellschaften von einem starken Kernaktionär bestimmt werden, gibt es eine ständige Bedrohung eines Delistings. Viele Fonds müssten verkaufen bzw. würden nur bei einem entsprechenden Abschlag für dieses Risiko österreichische Aktien kaufen. Der IVA hält eine faire Delisting-Regelung für sinnvoll und fordert, dass analog zum Gesellschafterausschluss für ein Delisting eine **90% Mehrheit erforderlich** ist. Es darf nicht sein, dass Partikularinteressen den Anlegerschutz kontrahieren.
- Das verpflichtende „**Delisting-Angebot**“ nach dem Übernahmegesetz **mit vier Untergrenzen ist akzeptabel**. Nicht akzeptabel hingegen ist, dass **dieses Angebot bei einem EWR-Zeit-Listing nicht erforderlich** ist. Damit wird unverständlicherweise eine sehr **einfache Umgehungsmöglichkeit** geschaffen.

Auch die anderen Bestimmungen im MiFID-Entwurf zeigen, dass keine Praktiker in der Erarbeitung des Entwurfs eingebunden waren, weil die organisatorischen Anforderungen und die Dokumentationspflichten zu einer **enormen Kostenbelastung** vor allem für die Kunden führen wird, der kein entsprechender Nutzen gegenübersteht. Die Kostenregelungen für entgeltliche Research-Leistungen werden zu einer **Verschlechterung der Transparenz** führen, weil kleinere börsennotierten Unternehmen aus Kostengründen nur mehr eingeschränkt analysiert werden.